



BU Nr. 035/2019

**Eigenbetrieb Stadtentwässerung
- Feststellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse für die Jahre 2010 ff.**

Gremium	am	
Betriebsausschuss	21.02.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	28.03.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die gebührenrechtlichen Ergebnisse für die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr werden entsprechend der beigefügte Anlage 1 festgestellt.

Dem Ausgleich der Kostenunterdeckungen und Kostenüberdeckungen nach § 14 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz entsprechend der beigefügten Anlagen 2 und 3 wird zugestimmt.

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug vorhanden.

Verfasser:

05.02.2019, Amt 20, Ralf Weingärtner

Mitzeichnung:

Fachbereich
Finanzverwaltung
Oberbürgermeister

Person
Weingärtner, Ralf
Scharmman, Michael,
Oberbürgermeister

Datum
06.02.2019
07.02.2019

Sachverhalt:

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat im Zeitraum Juni - August 2016 die allgemeine Finanzprüfung der Stadt und ihrer Eigenbetriebe für die Jahre 2011 - 2014 durchgeführt. Für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung enthält der Prüfbericht unter anderem folgende Prüfbemerkung:

„Die gebührenrechtlichen Ergebnisse für die gesplittete Abwassergebühr sind für die Jahre 2010 ff., getrennt nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser, unter Beachtung von § 14 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes, noch festzustellen.“

§ 14 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) lautet wie folgt:

„Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.“

Aufgrund der Rechtsprechung wurde die Abwassergebühr Ende 2011 rückwirkend ab 2010 in die beiden Komponenten Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr aufgeteilt („gesplittet“). Die Verpflichtung aus § 14 KAG, Überdeckungen innerhalb von 5 Jahren auszugleichen, muss seither auf die neuen Gebührenkomponenten heruntergebrochen werden. Dazu ist es erforderlich, die Jahresabschlüsse 2010 ff. (= tatsächliche Rechnungsergebnisse) mit den Gebührenkalkulationen aus den Jahren 2010 bzw. 2012 im Wege der Nachkalkulation abzugleichen und vom Gemeinderat förmlich feststellen zu lassen.

Ursprünglich war beabsichtigt, die geforderte Feststellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse und den Nachweis des Ausgleichs der Kostenüber-/unterdeckungen dem Gemeinderat zusammen mit der nächsten Gebührenkalkulation zur Beschlussfassung vorzulegen (so wie zuletzt Ende 2011). Dies hat die GPA bzw. die Rechtsaufsicht jedoch unter Hinweis auf die Einhaltung der in § 14 KAG vorgegebenen Frist abgelehnt und eine zeitnahe Feststellung verlangt.

In den Jahren 2010 und 2011 hat der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Verluste erzielt. Mit Wirkung ab 2012 waren die Abwassergebühren erhöht worden, um gestiegene Kosten aufzufangen, mehr Geld für die Instandsetzung des Kanalnetzes zur Verfügung zu haben und Verluste aus der Vergangenheit abzutragen (BU 161/2011). In den Jahren 2012 - 2015 ist das Ergebnis aus dem laufenden Betrieb regelmäßig besser ausgefallen als geplant, so dass über die genannten Ziele hinaus Überdeckungen im Sinne des § 14 KAG entstanden sind. Für diese Beträge wurden Rückstellungen gebildet, die in der Bilanz ausgewiesen sind und über die der Gemeinderat regelmäßig im Rahmen der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses unterrichtet wurde.

Mit den als Anlagen beigefügten Nachkalkulationen und Übersichten zum Ausgleich der entstandenen Kostenüber-/unterdeckungen wird der Verpflichtung nach § 14 KAG nachgekommen und dem Verlangen der GPA bzw. der Rechtsaufsicht entsprochen. Die in den Nachkalkulationen enthaltenen Verteilungsschlüssel stammen aus der Kostenträgerrechnung, die von der Dr. Pecher AG in den Jahren 2010 und 2011 zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in Weinstadt auf der Grundlage der örtlichen Gegebenheiten erstellt wurde.